

An alle Gemeinden

Per E-Mail!

Datum: 08.02.2020

Sachbearbeiter: GH

G:\Allgemein\Rundschreiben\2021\Corona_Informationen GB XXVII -
4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung.docx

4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Bürgermeister*innen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit 08.02.2021 wurde der Lockdown in einigen Bereichen wieder etwas gelockert. Zu diesem Zweck ist die 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung außer Kraft und die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung in Kraft getreten. Diese neue Verordnung tritt mit **Ablauf des 17.02.2021 wieder außer Kraft**.

Wir dürfen Sie über folgende, für die Gemeinden relevante Neuerungen informieren. In diesem Rundschreiben sind aufgrund der angestrebten Kompaktheit nicht sämtliche Bestimmungen, sondern die unseres Erachtens relevantesten Themen, abgebildet. Eine Zusammenfassung, sowie den gesamten Verordnungstext und die rechtliche Begründung zu den Verordnungen finden Sie auf der Homepage des Gesundheitsministeriums unter <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelle-Maßnahmen.html>.

1. Ausgangsregelung, Abstand und Maskenpflicht §§ 1 und 2 der 4. COVID-19-SchUMV

Außerhalb des privaten Wohnbereichs dürfen nun maximal vier Personen aus nur zwei verschiedenen Haushalten zuzüglich deren minderjähriger Kinder (höchstens sechs Kinder) zusammenkommen. Wie bisher gilt beim Betreten und Verweilen **öffentlicher Orte im Freien ein Zwei-Meter-Abstand**.

Beim Betreten öffentlicher Orte **in geschlossenen Räumen** gilt nunmehr zudem (fast überall) **eine FFP2-Maskenpflicht**. An Orten der **beruflichen Tätigkeit ohne Parteienverkehr** reicht hingegen ein „normaler“ Mund-Nasen-Schutz bzw. die Anbringung von geeigneten Schutzmaßnahmen wie einer Plexiglasscheibe.

Gelockert wurden die **Ausgangsregelungen**, die nicht mehr rund um die Uhr gelten, sondern nur **zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr des darauf folgenden Tages**. Sogar darf in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr der eigene private Wohnbereich zu jedem Zweck verlassen werden bzw. darf man sich außerhalb desselben zu jedem Zweck aufhalten.

2. Dienst- und Sitzungsbetrieb in den Gemeinden

Wie bereits in den bisherigen Verordnungen sind Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung mit Ausnahme des Parteienverkehrs in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten (sofern die Hausordnung nicht anderes vorsieht) von der 4. COVID-19-SchuMV ausgenommen. Wir dürfen daher - um Wiederholungen zu vermeiden – hinsichtlich des Dienst- und Sitzungsbetriebes in den Gemeinden auf unsere Rundschreiben vom 02.11.2020 und 16.11.2020 verweisen.

Für den Dienstbetrieb von besonderer Relevanz sind die zuletzt eingeführten und nunmehr prolongierten und konkretisierten Berufsgruppentests (siehe Punkt 3.)

3. Berufsgruppentests

Wie bereits im letzten Rundschreiben angeführt, werden für folgende Berufsgruppen Testungen angeordnet:

- **Arbeitnehmer elementarer Bildungseinrichtungen**, die im Rahmen der Betreuung und Förderung in unmittelbarem Kontakt mit Kindern stehen (Elementarpädagogen und sonstiges Betreuungspersonal),
- **Lehrer**, die im unmittelbaren Kontakt mit Schülern stehen,
- Arbeitnehmer in Bereichen der Lagerlogistik, wenn der Mindestabstand von zwei Metern regelmäßig nicht eingehalten werden kann,
- Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt (z.B. Bedienstete im Altstoffsammelzentrum, Bibliotheken) und
- Personen, die im **Parteienverkehr in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten** tätig sind.

Diese Berufsgruppen haben **spätestens alle sieben Tage** einen negativen Antigen-Test auf SARS-CoV 2 oder molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 vorzuweisen. Ist dies nicht möglich, haben diese Personen eine **Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske)** ohne Ausatemventil oder einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske bei Kundenkontakt, Kontakt mit Kindern oder Schülern sowie bei Parteienverkehr zu tragen. Wer einen negativen Test vorweisen kann, muss „nur“ einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Für ArbeitnehmerInnen in elementaren Bildungseinrichtungen sieht die neue Verordnung nunmehr im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage vor, dass bei Nachweis eines negativen Antigen-Tests für sieben Tage bei Kontakt mit Kindern kein Mund-Nasen-Schutz mehr getragen werden muss.

Als Nachweis dient das negative Testergebnis, das eindeutig der Person zuordenbar ist (z.B. ärztliches Zeugnis, Laborbefund, behördliches Testergebnis einer Teststraße, Testbestätigung einer Apotheke, Ergebnis eines betriebsinternen Tests, sofern von einer medizinischen Fachkraft durchgeführt). Es wurde nun klargestellt, dass **Selbsttests nicht verwendet werden können**, da hierbei nicht kontrolliert werden kann, ob der Test korrekt durchgeführt wurde und wer den Test durchgeführt hat.

Eine **ärztliche Bestätigung** über eine in den letzten sechs Monaten abgelaufene **Infektion** oder ein Nachweis über neutralisierende **Antikörper** für einen Zeitraum von sechs Monaten sind einem negativen Testergebnis gleichzuhalten.

4. Verkehr und Fahrgemeinschaften, §§ 3 und 4 der 4. COVID-19-SchuMV

In Massenbeförderungsmitteln (sowie U-Bahn-Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen) gelten FFP2-Maskenpflicht und ein Zwei-Meter-Abstand, von dem ausnahmsweise abgewichen werden kann (auf Grund der Anzahl der Fahrgäste, beim Ein- und Aussteigen).

Auch für Fahrgemeinschaften gilt **FFP2-Maskenpflicht und max. zwei Personen pro Sitzreihe (Ausnahme bei Schüler- und Kindergartentransporten)**. Diese Regelung gilt wie bisher **auch für Fahrzeuge des Arbeitgebers**, wenn diese zu beruflichen Zwecken verwendet werden (Müllabfuhr, Straßenreinigung, Baufahrzeug etc.).

5. Kundenbereiche und Gastgewerbe, § 5 der 4. COVID-19-SchuMV

Der gesamte Handel und der (im Wesentlichen körpernahe) Dienstleistungsbereich darf wieder öffnen. Gleich ob im Freien oder in geschlossenen Räumen gelten der **Zwei-Meter-Abstand und die FFP2-Maskenpflicht**. Es gilt eine Kundenbeschränkung von je **ein Kunde pro 20 m² Kundenbereichsfläche**, sollte der Kundenbereich kleiner als 20 m² sein, dann darf nur ein Kunde eintreten; im Falle **körpernaher Dienstleistungsbetriebe** (Friseure, Kosmetiker, Masseur, Fußpfleger) gilt eine Kundenbeschränkung von je **ein Kunde pro 10 m² Kundenbereichsfläche**.

Im Bereich der körpernahen Dienstleistungen gibt es Eintrittstests. Demnach dürfen Betreiber Kunden in Betriebsstätten **zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen** nur einlassen, wenn diese einen **Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests** auf SARS-CoV-2 oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorweisen, deren Abnahme **nicht mehr als 48 Stunden** (Zeitpunkt der Probenentnahme) zurückliegen darf. Der Kunde hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten. Auch hier gilt, dass nach Ansicht des Ministeriums **Selbsttests** (anteriornasale Selbsttests bzw. „SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung“) **nicht ausreichen**, zudem hält § 17 der Verordnung fest, dass *„als Testergebnisse im Sinne dieser Verordnung jene Nachweise zu verstehen sind, die im Rahmen von Tests durch dazu befugte Stellen erlangt werden“*.

Das Betreten und Befahren von **Gastronomieeinrichtungen** ist weiterhin untersagt, die Abholung von Speisen und Getränken im Zweitraum von 06:00 bis 19:00 Uhr sind ebenso wie die Tätigkeit von Lieferdiensten weiterhin zulässig.

6. Sport, § 9 der 4. COVID-19-SchuMV

Das Betreten von Indoor-Sportstätten zum Zweck der Sportausübung ist weiterhin untersagt, sodass eine Zurverfügungstellung von Turnhallen und Mehrzweckräumen an Vereine für sportliche Zwecke weiterhin nicht möglich ist (außer es handelt sich um Spitzensportler).

Ausgenommen davon sind (neben Spitzensport) Sportarten im Freien, die keine Kontaktsportarten sind (Langlaufen, Eislaufen etc.). Neben dem Zwei-Meter-Abstand gilt auch die Kundenbegrenzung sinngemäß (20 m²/Person), die vor allem bei Eislaufplätzen von Bedeutung ist. Nach der Sportausübung darf auf der Sportstätte nicht verweilt werden, sondern ist diese wieder zu verlassen. Im Freien befindliche Sportanlagen können daher geöffnet werden, es ist jedoch durch den Betreiber sicherzustellen, dass die 10 m²-Grenze eingehalten wird, sowie mittels Anschlags darauf hingewiesen wird, dass ein Verweilen auf der Sportanlage nicht erlaubt ist und kein Körperkontakt stattfinden darf.

7. Kultureinrichtungen und Veranstaltungen, §§ 12 und 13 der 4. COVID-19-SchuMV

Erste Öffnungsschritte gibt es im Bereich der Freizeiteinrichtungen. Betreten werden dürfen Tierparks, Zoos und botanische Gärten, Bibliotheken, Büchereien, Archive, Museen, Kunsthallen, kulturelle Ausstellungshäuser

Für Fragen steht Ihnen unsere Landesgeschäftsstelle gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüße
Der Präsident:

gez. Bgm. Günther Vallant